

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -
zur staatlichen Pflichtfachprüfung 2027/1 und 2027/2**

1. Allgemeines

Das Landesjustizprüfungsamt führt zum Ende des Wintersemesters 2026/2027 die staatliche Pflichtfachprüfung 2027/1 und zum Ende des Sommersemesters 2027 die staatliche Pflichtfachprüfung 2027/2 nach der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (SächsJAPO) durch.

2. Ort und Zeit

2.1. Die Prüfung wird in Leipzig abgehalten.

2.2. Die Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2027/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag	22. Februar 2027	Öffentliches Recht
Dienstag	23. Februar 2027	Öffentliches Recht
Donnerstag	25. Februar 2027	Strafrecht
Freitag	26. Februar 2027	Zivilrecht
Montag	1. März 2027	Zivilrecht
Dienstag	2. März 2027	Zivilrecht

Die Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2027/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag	23. August 2027	Strafrecht
Dienstag	24. August 2027	Zivilrecht
Donnerstag	26. August 2027	Zivilrecht
Freitag	27. August 2027	Zivilrecht
Montag	30. August 2027	Öffentliches Recht
Dienstag	31. August 2027	Öffentliches Recht

2.3. Die mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung werden nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsarbeiten im Prüfungsdurchgang 2027/1 voraussichtlich im Juni/Juli 2027 und im Prüfungsdurchgang 2027/2 voraussichtlich im Januar/Februar 2028 in Leipzig stattfinden.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete der staatlichen Pflichtfachprüfung ergeben sich aus § 14 Abs. 3 bis 6 SächsJAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Landesjustizprüfungsamt, in der jeweils geltenden Fassung. Die Hilfsmittelbekanntmachung ist über die Internetseite des Landesjustizprüfungsamts abrufbar. Sie wird den Prüfungsteilnehmer/innen mit dem Zulassungsbescheid übersandt. Die Prüfungsteilnehmer/innen haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

5. Prüfungsteilnehmer/innen, Meldefrist, Unterlagen

5.1. Für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung ist ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium von mindestens viereinhalb Jahren nachzuweisen. Diese Zeiten können unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester müssen an der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig abgeleistet worden sein.

5.2. Die Zulassung zur Prüfung 2027/1 ist bis zum

15. Dezember 2026

und die Zulassung zur Prüfung 2027/2 ist bis zum

15. Mai 2027

elektronisch unter Verwendung des vom Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen, § 20 SächsJAPO.

5.3. Für die Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen an das Landesjustizprüfungsamt zu übersenden:

- Immatrikulationsbescheinigung,
- handschriftlich verfasster Lebenslauf mit Lichtbild,
- Studienverlaufsbescheinigung,
- Übersicht über die belegten Vorlesungen, Seminare und Übungen (Belegbogen),
- fachspezifischer Fremdsprachennachweis,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (Leistungsübersicht),
- Nachweise über die praktischen Studienzeiten.

Zulassungsanträge, die nach Ablauf des Meldetermins eingehen, werden zurückgewiesen.

6. Nachteilsausgleich

Auf Antrag kann Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmer/innen (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gemäß § 13 Abs. 1 SächsJAPO Nachteilsausgleich gewährt werden. Gleiches gilt für Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, § 13 Abs. 2 SächsJAPO. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu stellen; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 13 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 17. Juni 2026

Birgit Ackermann
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts